

Inhalt



© IMAGO / YAY Images

2

Aufmacher

Compliance als wichtigste Verteidigungsrichtlinie

Im Interview mit Prof. Dr. Matthias Jahn, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt, werfen wir einen Blick auf Compliance und Strafverfahren. In welcher Beziehung steht zum Beispiel die richtige Verteidigung bei Vorwürfen gegen Unternehmen bzw. gegen die dort Verantwortlichen mit dem Kampf um die Reputation des Unternehmens? Ist ein Unternehmensstrafrecht für Deutschland das, worauf sich Compliance-Verantwortliche künftig einstellen müssen?

Interview



© privat

4

Wie steht es um die Cyber-Resilienz?

Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker spricht im Interview über Herausforderungen für die Datensicherheit. Ist eine adäquate Regulierung dieser schnelllebigen Materie überhaupt möglich und welche Rolle spielt NIS2?

Recht



© IMAGO / Zoomar II

6

Hinweisgeberschutz in Deutschland – Teil 4

Der Hinweisgeberschutz in Deutschland sollte inzwischen etabliert sein. Doch was gilt für die Umsetzung in Konzernen? Teil 4 der mehrteiligen Beitragsreihe blickt auf die Frage, wie ein gemeinsamer Meldekanal für mehrere Unternehmen bzw. bei länderübergreifenden Unternehmensgruppen implementiert werden kann.

8 EuGH muss Frage zu Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder klären

Research



© IMAGO / Illupics

10

CPI 2024: Deutschland erhält schlechteres Zeugnis in Sachen Korruption

Transparency Deutschland sieht hierzulande dringenden Handlungsbedarf in Sachen Parteienfinanzierung, strategischer Korruption und Informationsfreiheit. Anlass für die Forderung der Organisation ist der jüngst veröffentlichte Korruptionswahrnehmungsindex 2024.

Veranstaltungen

Jetzt anmelden!

Sanierungsberater Jahrestagung

22. bis 23. Mai 2025 | München

Eine Veranstaltung des

Der Sanierungs
Berater

27.03.2025 | Winterthur | **DACH-Compliance Tagung 2025**

03.04.2025 | Berlin und Online | **3. RAW Summit**

13. & 14.05.2025 | Frankfurt am Main | **Deutsche Compliance Konferenz**

21.-23.05.2025 | Berlin und Online | **@kit-Kongress**

21.05.2025 | Berlin | **Fashion Law 2025**

22.05.2025 | München | **Sanierungsberater Jahrestagung 2025**

Compliance als wichtigste Verteidigungsrichtlinie

Im Interview mit Prof. Dr. Matthias Jahn, Richter am Oberlandesgericht Frankfurt, werfen wir einen Blick auf Compliance und Strafverfahren. Compliance ist aus seiner Sicht die „wichtigste Verteidigungsrichtlinie“. Doch in welcher Beziehung steht zum Beispiel die richtige Verteidigung bei Vorwürfen gegen Unternehmen bzw. gegen die dort Verantwortlichen mit dem Kampf um die Reputation des Unternehmens? Und ist ein Unternehmensstrafrecht für Deutschland das, worauf sich Compliance-Verantwortliche künftig einstellen müssen?



IMAGO / iXY Images

Frühes Schuldeingeständnis: Diese Flucht nach vorn sollte nicht wagen, wer zu nah am Abgrund steht.

Compliance: „Compliance als wichtigste Verteidigungsrichtlinie“: Was dürfen wir uns darunter vorstellen?

Jahn: Das erfährt man hautnah, wenn man die Linie übertritt. Der Bundesgerichtshof sagt in seinem berühmten „Panzerhaubitzen“-Obiter aus dem Jahr 2017, für die Bemessung von Geldbußen sei auch von Bedeutung, inwieweit das Unternehmen seiner Pflicht, Rechtsverletzungen aus seiner Sphäre zu unterbinden, genügt habe und ein effizientes Compliance-Management installiert habe. Das ist die rechtliche Ebene. Mein Vortrag, den ich dazu bei der Deutschen Compliance Konferenz 2025 halten werde, geht eins tiefer: Was heißt es für den Verantwortlichen im Unternehmen persönlich, sei er CEO oder Chief Compliance Officer, wenn dennoch alle roten Flaggen ignoriert und Linien überschritten wurden – oder sich das jedenfalls im Augenblick so darstellt, ungeachtet der treuerzigen Versicherung, es gelte die Unschuldsvermutung. Dann greifen Mechanismen öffentlicher Empörungsdynamik, aus Gerüchten werden Gewissheiten, aus Verdachtsmomenten Vor-Urteile und im Auge des Orkans steht der Betroffene oder Beschuldigte als Objekt der Berichterstattung. Jetzt entsteht „Ein Bild von einem Strafverfahren“ – so ist der Vortrag betitelt. Im Grunde geht es um die Wirklichkeitsebene des

alten Satzes aus der Feder eines US-Strafverfolgers: „If you think compliance is expensive, try non-compliance.“

Compliance: Sie sprachen es gerade an: Unternehmen sind bei Compliance-Skandalen ja auch mit heftigen Reputationsrisiken konfrontiert. PR-Unternehmen raten nicht selten zur „Flucht nach vorn“ und zum Eingeständnis von Fehlern. Wirkt sich das aus Ihrer Sicht auf die „Intensität“ der (späteren) Verteidigung aus?

Jahn: Das kann man wohl nur mit einem weiteren, diesmal britischen Klassiker beantworten: „The readiness is all.“ Bereitsein ist alles. Zu früh und zu beherzt kann ebenso schädlich sein wie zu spät und zu zögerlich – deshalb Hamlet. Im politisch 2021 in letzter Sekunde gescheiterten Regierungsentwurf zu einem Verbandssanktionengesetz



© privat

Prof. Dr. Matthias Jahn ist seit 2010 Leiter der Forschungsstelle Recht und Praxis der Strafverteidigung, seit 2013 Direktor des Instituts für das Gesamte Wirtschaftsstrafrecht der Goethe-Universität, seit 2005 im zweiten Hauptamt Richter, zunächst am OLG Nürnberg, seit 2014 am OLG Frankfurt.

Einen ausführlichen Vortrag von Prof. Dr. Matthias Jahn zum „Bild von einem Strafverfahren“ können Sie bei der [Deutschen Compliance-Konferenz am 13. und 14. Mai 2025 in Frankfurt am Main](#) erleben.

war die Regelung vorgesehen, dass für die Bemessung der Sanktion „das Bemühen des Verbandes, die Verbandstat aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen“, ein wichtiger Faktor sein solle. Das macht das Dilemma deutlich: Wenn der Verband im ersten Morgengrauen eines Verdachts noch gar nicht weiß, ob es eine Verbandstat gibt und wie sie sich im Einzelnen darstellt, kann eine Flucht nach vorne eine selbstmörderische Strategie sein, die spätere Verteidigung möglich, aber sinnlos werden lässt.

Compliance: Da es in Deutschland bisher aber eben noch kein Unternehmensstrafrecht gibt, steht die persönliche Verantwortung von Führungspersonen im Vordergrund. Ist das aus Ihrer Sicht die richtige Herangehensweise oder sollte die neue Bundesregierung wieder den Faden der Gesetzgebung für ein Unternehmensstrafrecht aufnehmen?

Jahn: Der Faden muss weitergesponnen werden. Die Einführung eines echten Unternehmensstrafrechts in Deutschland steht seit sieben Jahrzehnten fast durchgehend auf der Tagesordnung der Rechtspolitik. Das im Wesentlichen einzige strafrechtsnahe Steuerungsinstrument gegenüber Unternehmen findet sich im Ordnungswidrigkeitenrecht: Die eingangs erwähnte Geldbuße nach Paragraph 30 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Die Norm ist seit mehr als einem halben Jahrhundert in der Praxis als selbstständige Unternehmenssanktion ebenso etabliert wie inhaltlich umstritten. Bis heute übernimmt sie faktisch die Funktion der Unternehmensstrafe. Leisten muss sie das mittels eines überschaubaren Bußgeldrahmens, flankiert von einem defizitären Verfahrensrecht, in dem eine Verteidigung im Rechtssinne für das Unternehmen kaum möglich ist. Die Einordnung in eine Sanktions- und Verfahrensspur, die typischerweise Bagatelldelikt wie den alltäglichen Straßenverkehrsverstoß zum Gegenstand hat, ist aus der Zeit gefallen.

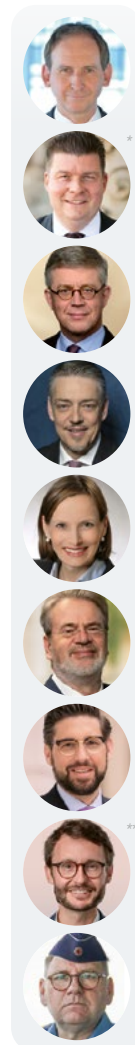
Das Interview führte
Christina Kahlen-Pappas.



11. Hanseatischer Compliance Tag

Mittwoch, 16. April 2025 | 10:00 – 18:00 | Handelskammer Hamburg
100 Jahre PRO HONORE e.V. – 100 Jahre Compliance

10:00 Uhr	Mitgliederversammlung PRO HONORE e.V. (nur für Mitglieder)
11:00 Uhr	Eintreffen und Registrierung der Tagungsteilnehmer
11:15 Uhr	Begrüßung Christian Graf Leiter Recht Handelskammer Hamburg Dr. Malte Passarge Geschäftsführer PRO HONORE e.V. Hamburg
11:30 Uhr	Grußwort 100 Jahre Compliance in Hamburg Senator Dr. Andreas Dressel Präses der Finanzbehörde Hamburg
12:00 Uhr	PRO HONORE als Lotse der Hamburger Wirtschaft Nikolaus von der Decken Creditreform Hamburg von der Decken KG Vorstandsvorsitzender PRO HONORE e.V.
12:15 Uhr	Compliance im internationalen Geschäft Dr. Marc Pfeffer General Counsel Vorstand der Kuehne & Nagel International AG
13:00 Uhr	Das CMS der FHH – Herausforderungen der öffentlichen Hand Kristina Konrad Koordinatorin des Compliance Netzwerks der FHH
13:45 Uhr	Diskussion
ca. 14:00 Uhr	Mittagspause
15:00 Uhr	Aktuelles zu § 299 StGB und zur Vermögensabschöpfung Prof. Dr. Thomas Rönnau Bucerius Law School Hamburg
15:45 Uhr	Zum richtigen Umgang mit Meldungen – von der anonymen Meldung zur internen Ermittlung Dr. Malte Passarge Rechtsanwalt Partner Huth Dietrich Hahn Hamburg
16:30 Uhr	KI & Compliance Alois Krtil Artificial Intelligence Center Hamburg e.V. (ARIC) Hamburg
Anschließend	Diskussion
ab 18.30 Uhr	Jubiläumsdinner im Café de Paris, Dinnerspeech zur aktuellen sicherheitspolitischen Lage Kapitän zur See Kurt Leonards Kommandeur Landeskommando Hamburg



Wir bitten um Anmeldung **online** unter

<https://www.pro-honore.de/leistungen/hanseatischer-compliance-tag#Anmeldung>

* ©Senatskanzlei Hamburg

** ©Raimar von Wienskowski

Veranstalter

PRO HONORE

Medienpartner

Compliance Berater

Förderer

HK Hamburg

Creditreform

HUTH DIETRICH HAHN

Compliance

Wie steht es um die Cyber-Resilienz?

Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker spricht im Interview über Herausforderungen für die Datensicherheit. Ist eine adäquate Regulierung dieser schnelllebigen Materie überhaupt möglich und welche Rolle spielt NIS2?



© privat

Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker ist wissenschaftlicher Direktor des [cyberintelligence.institute](https://www.cyberintelligence.institute) in Frankfurt a.M. sowie Gastprofessor an der privaten, durch die Soros Foundation begründeten Riga Graduate School of Law in Lettland. Kipker ist Berater der Bundesregierung und der Europäischen Kommission sowie Mitglied im Advisory Board von NordVPN.

Compliance: Was ist aus Ihrer Sicht die aktuell drängendste Herausforderung bzw. die größte Gefahr in der IT-Sicherheit?

Kipker: Definitiv die digitale Lieferkette. Wo wir einerseits immer stärker auf Cloud Computing – auch mit dem Aufstieg der künstlichen Intelligenz – zurückgreifen, sind wir uns kaum der damit verbundenen Vulnerabilitäten bewusst, wenn betriebskritische Dienste in der digitalen Lieferkette ausfallen. Hinzu tritt, dass gerade die Hersteller und Betreiber dem Thema oftmals zu wenig Beachtung schenken.

Compliance: Wie bewerten Sie die Versuche – insbesondere auf europäischer Ebene –, den rasanten technischen Wandel adäquat mit zielgenauer Regulierung zu begleiten? Ist das überhaupt möglich?

Kipker: Eine Regulierung ist notwendig, um der schnellen technischen Entwicklung einen verbindlichen Rahmen zu geben. Zwangsläufig kann Regulierung nicht sämtliche Herausforderungen und Risiken von Technologie vollständig antizipieren, aber zumindest dazu beitragen, bestehende Risiken zu erkennen und einzudämmen. Hinreichend technologieoffene Rechtsvorschriften können somit entscheidend dazu beitragen, Technologie vertrauenswürdiger zu machen.

Compliance: Gilt das auch für NIS2? Worin besteht der Nutzen von NIS2 für deutsche Unternehmen?

Kipker: NIS2 allein wird nicht zu mehr flächendeckender unternehmerischer Cybersicherheit führen – dennoch ist die Regulierung unerlässlich, um für tausende Unternehmen einen ersten Ansatzpunkt

zu liefern, sich tiefergehend mit der Cybersicherheit zu befassen. Richtig in eine Unternehmensstruktur implementiert kann NIS2 entscheidend dazu beitragen, die Vulnerabilitäten in ebenjener digitalen Lieferkette zu reduzieren.

Compliance: Haben Sie dennoch Kritikpunkte in Bezug auf NIS2 bzw. die Umsetzung in Deutschland?

Kipker: Man könnte jetzt natürlich den ausufernden nationalen Zeitplan kritisieren, davon möchte ich aber absehen, da es dabei nicht um inhaltliche Fragen geht. Ich würde mir gerade im Hinblick auf die konkreten Cybersecurity Measurements mehr Technologie- und damit Anpassungsoffenheit wünschen. Aber hier war eigentlich schon die EU selbst inkonsequent, indem sie in NIS2 einen mehr oder weniger willkürlichen Katalog an Umsetzungsmaßnahmen zusammengestellt hat, der mehr Unsicherheit als Klarstellung bringt. Und genau das führt am Ende zu Umsetzungsdefiziten in der Cybersicherheit.

Das Interview führte Christina Kahlen-Pappas.

Einen ausführlichen Vortrag von Prof. Dr. Dennis-Kenji Kipker zu Cyber-Resilienz, NIS2, Kritis-DG & Co können Sie bei der **Deutschen Compliance-Konferenz am 13. und 14. Mai 2025 in Frankfurt am Main** erleben.

TECHNISCHE HOCHSCHULE DEGGENDORF THD
Akademische Weiterbildung

BERUF & STUDIUM
NEUE MACHER FÜR EINE NEUE WELT

Risiko- und Compliancemanagement

MASTER OF ARTS

- 3 Semester berufsbegleitend
- Vorlesungen im Hybrid-Konzept: Präsenz, Webkonferenz und virtuelles Selbststudium
- Maximal 6 verlängerte Wochenenden (Do-Sa) in Präsenz

- Kooperation mit RiskNet GmbH & TÜV SÜD Akademie
- Inkl. Zertifizierung zum Qualitätsmanagement-Beauftragten TÜV-SÜD

viele weitere Programme
JETZT informieren!



www.th-deg.de/weiterbildung

Deutsche Compliance Konferenz

Eine Veranstaltung des

Compliance
Berater

13. bis 14. Mai 2025 | Frankfurt am Main

Jetzt anmelden!

ES ERWARTEN SIE U. A. DIESE VORTRÄGE

Aktuelles – Compliance nach der Bundestagswahl

- Standortbestimmung nach der Bundestagswahl – Analyse Wahlprogramme und Koalitionsvertrag: Was ergibt sich daraus für Compliance?
- Ein Bild von einem Strafverfahren – Compliance als wichtigste Verteidigungslinie

Datensicherheit

- Wie steht es um die Cyber-Resilienz? Was Compliance angesichts von NIS2, Kritis-DG & Co tun kann – Status und aktuelle Aspekte
- NIS2- und Cyber-Schutzpflichten und deren Umsetzung im operativen Geschäft – Sichtweise und praktische Tipps des BSI

Compliance im Vertrieb

- Was macht „gute Compliance“ im Vertrieb aus Sicht der Staatsanwaltschaft aus?
- Antikorruption und Incentives für „Vertriebler“ – Fallstricke für Compliance
- Sanktionscompliance: Best Practice und Praxistipps aus Sicht des BAFA

ESG und Whistleblowing

- Praxiserfahrung nach (fast) 2 Jahren Hinweisgeberschutzgesetz und Meldestellen-Handling
- CSDDD – Was müssen Unternehmen anders machen als beim LkSG?

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN



RA Jörg
Bielefeld
Addleshaw
Goddard
(Germany) LLP



Christina
Kahlen-Pappas
Compliance-
Berater



Prof. Dr.
Matthias Jahn
Richter am OLG
Frankfurt a. M.



Prof. Dr.
Dennis-Kenji Kipker
cyberintelligence.
institute



Stefan Becker
Bundesamt für
Sicherheit in
der Informa-
tionstechnik



EOSTA
Karsten Wegerich
Staatsanwaltschaft
Hamburg



RA Alexander
Schmid
Addleshaw
Goddard
(Germany) LLP



Dr. Dietmar
Deffert
TUI AG



Christine
Moser-Priewich
GIZ / Grüner
Knopf

PREMIUMPARTNER



PARTNER



MEDIENPARTNER



Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



Veranstaltungsort:

memox.world
Frankfurter Str. 10-14
65760 Frankfurt – Eschborn

Hinweise zu Anreise und
Parkmöglichkeiten finden Sie
auf der Veranstaltungsweb-
site unter www.ruw.de/dck.



DAS GANZE PROGRAMM UNTER
www.ruw.de/dck
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv Mediengruppe

Hinweisgeberschutz in Deutschland – Teil 4

Der Hinweisgeberschutz in Deutschland sollte inzwischen etabliert sein. Doch was gilt für die Umsetzung in Konzernen? Teil 4 der mehrteiligen Beitragsreihe blickt auf die Frage, wie ein gemeinsamer Meldekanal für mehrere Unternehmen bzw. bei länderübergreifenden Unternehmensgruppen implementiert werden kann.



© IMAGO / Zoomar II

Gemeinsame Meldekanäle? Länderübergreifend tätige Unternehmen sind mit einem unübersichtlichen Nebeneinander beim Hinweisgeberschutz konfrontiert.

Von besonderer Praxisrelevanz für Unternehmensgruppen ist die Frage, ob sie einen zentralen Meldekanal betreiben dürfen – auch dann, wenn es sich nicht um kleine Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten handelt. Aufgrund des Rechtsträgerprinzips ist jedes verpflichtete Unternehmen zunächst selbst verantwortlich, einen eigenen Meldekanal zu implementieren. Das HinSchG ermöglicht allerdings auch Unternehmen ab 250 Beschäftigten innerhalb eines Konzerns – abweichend von der Rechtsauffassung der EU-Kommission (siehe Protokoll über das 5. Treffen der Expertengruppe der Europäischen Kommission zur Umsetzung der HinSch-RL v. 14.6.2021, S. 3.) – den Betrieb eines zentralen Meldekanals. Die Gesetzesbegründung zu § 14 Abs. 1 HinSchG stellt insoweit klar, dass eine unabhängige und vertrauliche Stelle als „Dritter“ auch bei einer anderen Konzerngesellschaft eingerichtet werden kann, die dann auch für mehrere unabhängige Gesellschaften innerhalb des Konzerns tätig werden kann. Dabei geht diese Rechtsauffassung davon aus, dass die konzernweite zentrale Meldestelle alle Aufgaben einer internen Meldestelle erfüllen darf, das heißt, sie darf nicht nur Meldungen entgegennehmen, sondern darf auch die Bearbeitung der Meldung (das sog. Case Management) betreiben, die Kommunikation mit dem Hinweisgeber übernehmen und etwaige Folgemaßnahmen im Sinne von § 18 HinSchG ergreifen. Jedoch verbleibt die Verantwortung für die Behebung und

Weiterverfolgung eines festgestellten Verstoßes immer dezentral bei der jeweils betroffenen Konzerngesellschaft. Die zentrale Stelle wird insoweit als Dienstleister im Auftrag tätig.

Betreiben mehrere kleine Unternehmen mit jeweils bis zu 249 Beschäftigten zusammen einen internen Meldekanal, ist das jeweils betroffene Unternehmen dafür zuständig, den Verstoß abzustellen und der hinweisgebenden Person Rückmeldung zu geben (§ 14 Abs. 2 S. 2 HinSchG).

Komplizierter ist die Implementierung eines gemeinsamen Meldekanals bei länderübergreifenden Unternehmensgruppen. Ein EU-weit einheitliches Hinweisgeberschutzrecht existiert nicht. Vielmehr hatte jedes EU-Land die Verpflichtung, die EU-Whistleblowing-Richtlinie in nationales Recht umzusetzen. Dies geschah höchst disparat, sodass sich der Hinweisgeberschutz nun von EU-Land zu EU-Land unterscheidet, manchmal lediglich in Details, zuweilen hingegen erheblich.

Diese rechtliche Ausgangslage führt dazu, dass sich in der EU tätige multinationale Konzerne der Herausforderung ausgesetzt sehen, allen Hinweisgeberschutzgesetzen derjenigen Länder Folge leisten zu müssen, in denen sie tätig sind. Hat z.B. ein deutsches Unternehmen Tochtergesellschaften in Tschechien, Spanien und Belgien, muss es bei der Implementierung des Hinweisgebersystems das jeweilige nationale Recht aller genannten Länder beachten. Möchte die vorgenannte Unternehmensgruppe eine konzernweite Meldestelle

einrichten, muss es in allen genannten Ländern die Rechtslage daraufhin prüfen, ob das jeweilige nationale Recht eine konzernweite Meldestelle zulässt. Es gibt EU-Länder, in denen konzernweite Lösungen für größere Unternehmen (das heißt mit über 249 Beschäftigten) nicht zulässig sind (z.B. Ungarn). Dann verbieten sich konzernweite Lösungen und die Tochtergesellschaft in dem betreffenden Land muss zur Erfüllung der regulatorischen Anforderungen einen eigenen, von der Muttergesellschaft unabhängigen Meldekanal einrichten und betreiben. Insgesamt führt der regulative Flickenteppich zu einem für EU-weit tätige Unternehmen unübersichtlichen Nebeneinander verschiedener Rechtssysteme und mithin zu einem erheblichen administrativen Mehraufwand.

*RA Dr. Bernd Federmann, LL.M., RA/FAArbR
Andreas Pruksch, RA Gracjan Modrzyk und
RAin Dr. Patricia Bernheim, Rechtsanwältin bei
der KPMG Law Rechtsanwalts-gesellschaft mbH*

Die bisherigen Teile der Reihe können Sie hier abrufen:

- Teil 1 – [November-Ausgabe 2024](#),
- Teil 2 – [Dezember-Ausgabe 2024](#),
- Teil 3 – [Januar/Februar-Ausgabe 2025](#)

3. RAW Summit

Future of Automotive Law

Eine Veranstaltung von **RAW**
Recht ■ Automobil ■ Wirtschaft

in Kooperation mit **INOERR**

03. April 2025 | Berlin

Jetzt anmelden!

ES ERWARTEN SIE SPANNENDE VORTRÄGE UND PANEL-DISKUSSIONEN ZU DIESEN THEMEN

- Die neue Produkthaftungsrichtlinie aus Sicht der Automobilpraxis – Litigation, KI, autonomes Fahren
- Telefahren von Kraftfahrzeugen: Technische Grundlagen und Business-Konzepte
- Transformation E-Mobilität und Antriebstechnologien – Technische & Rechtliche Sicht
- Herausforderungen bei Investigations in der Lieferkette
- Aktuelle Entwicklungen im Bereich der Fahrzeug-automatisierung
- Neue Schwerpunktsetzung in der Verkehrspolitik
- Werkstattbericht autonomes Fahren
- Die neue verkehrspolitische Agenda
- Telefahren: Was ist heute möglich?

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE REFERENT:INNEN



Dr. Severin Bauer
Noerr



Prof. Dr.
Christian Beidl
TU Darmstadt



Dr. Janett
Fahrenholz
VW AG



Dr. Clemens
Mattheis
Schaeffler AG



Christian Alexander
Mayer
Noerr



Dr. Moritz Pellmann
Freshfields



Krischan Schmitt
Uber



Dr. Nicholas Schoch
Freshfields



Felix Sedlmaier
Noerr



Dr. Jan Strobel
BDEW



Dr. Benedikt Wolfers
PSWP



Burkard Wollenschläger
PSWP

MEDIENPARTNER

Compliance
Berater

InTeR

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Maria Belz
Projektmanagerin
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-1157
E-Mail: Maria.Belz@dfv.de



Veranstaltungsort:

Noerr
Charlottenstr. 57
10117 Berlin



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/rawsummit
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der
dfv Mediengruppe

EuGH muss Frage zu Geschäftsführerhaftung für Kartellbußgelder klären

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat dem Gerichtshof der Europäischen Union die Frage vorgelegt (Beschl. v. 11.2. 2025 – KZR 74/23), ob Art. 101 AEUV einer Regelung im nationalen Recht entgegensteht, nach der ein Unternehmen, gegen das ein Bußgeld wegen eines Kartellrechtsverstoßes verhängt worden ist, seine Geschäftsführer oder Vorstandsmitglieder dafür in Regress nehmen kann.



Jetzt ist der EuGH gefragt: Kann ein Geschäftsführer für Kartellbußen in Haftung genommen werden, die gegen sein Unternehmen verhängt wurden?

Anlass für diese Frage ist folgender Sachverhalt: Die Klägerin zu 1 ist eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), die Klägerin zu 2 eine Aktiengesellschaft (AG). Sie sind Teil einer in der Edeldahlproduktion tätigen Unternehmensgruppe. Der Beklagte war Geschäftsführer der GmbH und zugleich Vorstandsmitglied, zuletzt Vorstandsvorsitzender der AG. Er beteiligte sich von 2002 bis 2015 an einem Preiskartell unter Unternehmen der Stahlindustrie. Die Kartellbeteiligten vereinbarten ein branchenweit einheitliches Preissystem und stimmten Schrott- und Legierungszuschläge ab. Deswegen verhängte das Bundeskartellamt Bußgelder gegen die GmbH in Höhe von 4,1 Mio. EUR und gegen den Beklagten in Höhe von 126.000 EUR.

Die Klägerinnen verlangen vom Beklagten die Erstattung des gegen die GmbH verhängten und bezahlten Bußgelds sowie Ersatz für der AG zur Abwehr des Bußgelds entstandene IT- und Anwaltskosten in Höhe von 1 Mio. EUR. Darüber

hinaus begehren sie die Feststellung, dass der Beklagte ihnen alle weiteren Schäden zu ersetzen hat, die aus dem Kartellverstoß folgen. Sie machen geltend, der Beklagte habe durch seine Beteiligung an den Kartellabsprachen seine Pflichten als Geschäftsführer und Vorstandsmitglied verletzt.

Das Landgericht (LG Düsseldorf, Urt. v. 10.12.2021 – 37 O 66/20 [Kart]) hat die Klagen auf Erstattung des Bußgelds und der Rechtsverteidigungskosten abgewiesen, jedoch festgestellt, dass der Beklagte zum Ersatz der aus dem Kartellverstoß resultierenden weiteren Schäden verpflichtet ist. Die Berufungen der Klägerinnen und des Beklagten sind erfolglos geblieben. Das Oberlandesgericht (OLG Düsseldorf, Urt. v. 27.7.2023 – VI-6 U 1/22 (Kart)) hat angenommen, die gesellschaftsrechtlichen Vorschriften, nach denen Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, der Gesellschaft den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen haben, erstrecken sich nicht auf solche Schäden, die der

Gesellschaft wegen gegen sie verhängter Kartellbußgelder entstehen. Könnte die Gesellschaft bei ihrem Leitungsorgan Regress nehmen, würde der Zweck des Kartellbußgelds vereitelt. Mit der Unternehmensgeldbuße solle gerade das Vermögen der Gesellschaft nachhaltig getroffen werden. Daher müsse der Beklagte auch keine IT- und Rechtsanwaltskosten der Gesellschaft zur Abwehr des Bußgelds ersetzen.

Die Klägerinnen verfolgen mit ihren Revisionen die Zahlungsanträge weiter, der Beklagte möchte mit der Anschlussrevision die Feststellung seiner Schadensersatzpflicht zeitlich beschränkt wissen.

Der Kartellsenat des Bundesgerichtshofs hat dazu ein Vorabentscheidungsersuchen an den Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) gerichtet.

Nach § 43 Abs. 2 GmbHG und § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG haften Geschäftsführer und Vorstandsmitglieder, die ihre Obliegenheiten verletzen, der Gesellschaft für den entstandenen Schaden. Die Beteiligung des Beklagten an dem nach Art. 101 AEUV verbotenen Preiskartell ist eine vorsätzliche Pflichtverletzung. Im Revisionsverfahren ist auch davon auszugehen, dass der Klägerin zu 1 infolge des Bußgelds ein Schaden entstanden ist. Allerdings könnte der Rückgriff auf das Vermögen des Geschäftsführers Sinn und Zweck der Verbandsbuße widersprechen. Dann könnte eine einschränkende Auslegung des § 43 Abs. 2 GmbHG geboten sein. Ob das der Fall ist, ist umstritten.

Für die Beantwortung dieser Frage ist auch erheblich, ob das Unionsrecht eine einschränkende Auslegung des § 43 Abs. 2 GmbHG und § 93 Abs. 2 Satz 1 AktG gebietet. Die nähere Ausgestaltung der Geldbußen fällt zwar in die Kompetenz der Mitgliedstaaten. Nach der Rechtsprechung des EuGH haben die Mitgliedstaaten aber sicherzustellen, dass die nationalen Wettbewerbsbehörden wirksame, verhältnismäßige und abschreckende Geldbußen gegen Unternehmen verhängen können, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig gegen Art. 101 AEUV verstoßen. Mit diesen Geldbußen sollen rechtswidrige Handlungen der betreffenden Unternehmen geahndet und sowohl diese Unternehmen als auch andere Wirtschaftsteilnehmer von künftigen Verletzungen der Wettbewerbsregeln des Unionsrechts abgeschreckt werden. Die danach gebotene Wirksamkeit von Geldbußen gegenüber Unternehmen könnte beeinträchtigt sein, wenn sich die Gesellschaft von der Bußgeldlast durch Rückgriff auf das Leitungsorgan vollständig oder teilweise entlasten könnte. Wie der EuGH zu erkennen gegeben hat, könnte eine Geldbuße sehr viel von ihrer Wirksamkeit einbüßen, wenn das betroffene Unternehmen berechtigt wäre, sie auch nur teilweise steuerlich abzusetzen. Daher stellt sich auch die Frage, ob die Abwälzung der Geldbuße des Unternehmens auf den Geschäftsführer nach Maßgabe gesellschaftsrechtlicher Vorschriften den Zweck der kartellrechtlichen Geldbuße beeinträchtigt.

23. @kit-Kongress – 13. Forum „Kommunikation & Recht“

Eine Veranstaltung der **Kommunikation & Recht**

und **@kit**

21. bis 23. Mai 2025 | Berlin

Hybridveranstaltung

ES ERWARTEN SIE UNTER ANDEREM DIESE THEMEN

- American Beauty: Generative KI und die fair use doctrine
- Cloud-basierte Systeme im eCommerce: Risiken, Vertragsrecht und der Einfluss von Datenschutz und Data Act
- PIMS: Welche Zukunft haben Dienste zur Einwilligungsverwaltung?
- Die Rechtsprechung zu Urheberrechtsabgaben im Überblick
- Die ökonomischen Implikationen pauschaler Urheberrechtsabgaben
- Anmerkungen zur Theorie und Praxis der Vergütungsberechnung gem. § 54a UrhG
- Verantwortung für Cybersecurity – welche Rolle spielt das Strafrecht?
- Ransomware – aktuelle Bedrohungen und Erfassung durch das Strafrecht
- To train or not to train – KI-Trainingsdaten und deren Lizenzierung in der Diskussion um die Text- und Data Mining-Schranke des Urheberrechts
- Streitgespräch: Funktioniert unser Internet ohne Cookies & Co.? Aktuelle Fragen zur Nutzung von Tracking-Technologien
- Automatisierte Kreditwürdigkeitsprüfungen: Recht auf Erklärung des individuellen Bonitätsscores
- Immaterieller Schadensersatz nach Art. 82 Abs. 1 DSGVO
- Digitale Brieftaschen & Altersbestimmung online
- Datenrecht und Datenpolitik – wo stehen wir?
- Juristische Dilemmata in MeToo-Fällen
- Digitale Agenda für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation in der EU 2024-2029

FREUEN SIE SICH AUF NEUE IMPULSE DURCH DIESE UND VIELE WEITERE REFERENT:INNEN



Prof. Dr. Wolfgang Bär
Richter am
Bundesgerichtshof



Dr. Eren Basar
Wessing &
Partner



Prof. Dr. Katharina de la Durantaye
Humboldt-Universität
zu Berlin



Prof. Elena Dubovitskaya
Justus-Liebig-
Universität Gießen



Dr. Diana Ettig
Spirit Legal



Dr. Arnd Haller
Google
Germany



Dr. Lisa Käde
JBB
Rechtsanwält:innen



Cilia Krutz
Gruengold
Legal



Prof. Dr. Christian Peukert
Universität
Lausanne



Carola Rienth
Google
Germany



Maik Sebastian
Ströer SE &
Co. KGaA



Prof. Dr. Louisa Specht-Riemenschneider
Bundesbeauftragte für
den Datenschutz und die
Informationsfreiheit



Prof. Dr. Indra Spiecker gen. Döhmman
Universität zu Köln



Dr. Winfried Veil
Bundesministerium
des Innern und
Heimat



Dr. Urs Verweyen
Vy – Brix Lange
Verweyen
Rechtsanwälte



Axel Voss
MdEP (CDU)
Bonn

Ihr Ansprechpartner: Herrn Jasha Baniashraf

Senior Projektmanager
Deutscher Fachverlag GmbH
Tel.: +49 69 7595-2773
E-Mail: Jasha.Baniashraf@dfv.de

Veranstaltungsort:

Google Berlin
Tucholskystraße 2
10117 Berlin

**Frühbucherrabatt bis
14. März 2025 sichern!**



JETZT ANMELDEN UNTER
www.ruw.de/akit
oder QR-Code scannen

R&W
Fachkonferenzen

Eine Medienmarke der

dfv Mediengruppe

CPI 2024: Deutschland erhält schlechteres Zeugnis in Sachen Korruption

Transparency Deutschland sieht hierzulande dringenden Handlungsbedarf in Sachen Parteienfinanzierung, strategischer Korruption und Informationsfreiheit. Anlass für die Forderung der Organisation ist der jüngst veröffentlichte Korruptionswahrnehmungsindex 2024.



Parteispenden: Laut Transparency Deutschland ein Grund für den negativen Trend beim Korruptionswahrnehmungsindex in Deutschland.

Die jährliche Erhebung von Transparency International über den Grad der in Politik und Verwaltung wahrgenommenen Korruption stellt Deutschland ein durchwachsenes Zeugnis aus. Auf einer Skala von 0 (hohes Maß an wahrgenommener Korruption) bis 100 (keine wahrgenommene Korruption) sackt Deutschland, das mit 75 Zählern punktgleich mit Kanada liegt, von Rang 9 im Vorjahr 2023 auf Rang 15 im CPI 2024 ab. Es zeichnet damit die niedrigste Punktzahl seit 2012 und liegt deutlich hinter Dänemark, das mit 90 Punkten den höchsten Score hat und erneut den Spitzenplatz belegt. Deutschland liegt ebenfalls hinter weiteren europäischen Ländern wie Finnland (Rang 2), Luxemburg, Norwegen und Schweiz (jeweils Rang 5), Schweden (Rang 8), Niederlande (Rang 9), Island und Irland (jeweils Rang 10) und Estland (Rang 13). Mit diesem Rückschritt steht Deutschland allerdings nicht alleine da. Mehr als ein Viertel der Länder (47 von 180) sackt auf die bislang für sie jeweils niedrigste Punktzahl auf dem Index ab. Österreich (67 Punkte) gehört zu dieser Gruppe ebenso wie Belgien (69) und Frankreich (67). Der regionale Durchschnitt der EU-Länder und Westeuropas ist im zweiten Jahr in Folge auch insgesamt gesunken und beträgt nun 64 von 100 Punkten. Von den 31 bewerteten Ländern in der Region Westeuropa/EU haben sich nur sechs verbessert, während sich 19 verschlechtert haben.

Transparency Deutschland macht den „besorgniserregenden Trend“ für Deutschland insbesondere an den Bereichen Informationsfreiheit und Parteienfinanzierung hierzulande fest. Außerdem müssten die Gefahren von strategischer Korruption stärker in den Blick genommen und Maßnahmen

ergriffen werden. Als besonders dringlich erachtet die Organisation auch mit Verweis auf den gerade beendeten Bundestagswahlkampf eine Reform der Parteienfinanzierung. Unzureichende Transparenz und unkontrollierte Großspenden – teils aus dem Ausland – seien gefährlich für einen fairen politischen Wettbewerb. Deutschland liege bei der Parteienfinanzierung mittlerweile deutlich hinter den Regelsystemen anderer westlicher Demokratien. Die unzulänglichen Regelungen führten auch dazu, dass Deutschland anfälliger für strategische Korruption werde – also strategische und langfristig angelegte Einflussversuche von ausländischen Staaten mit Hilfe von Korruption.

Bei allem Grund zur Sorge habe Deutschland im vergangenen Jahr jedoch auch Fortschritte in der Korruptionsbekämpfung gemacht: Die Reform des Lobbyregistergesetzes, seit März 2024 in Kraft, verpflichtete Interessenvertreter nun auch, ihre politischen Regelungsvorhaben inklusive schriftlicher Stellungnahmen offenzulegen. Allerdings

Der Korruptionsindikator CPI bewertet die in Politik und Verwaltung wahrgenommene Korruption. Er fasst 13 Einzelindizes von 12 unabhängigen Institutionen zusammen und beruht auf Daten aus Einschätzungen von Experten und Befragungen von Führungskräften. Er bezieht sich auf den öffentlichen Sektor und erfasst keine Aktivitäten wie Steuerbetrug, Geldwäsche, illegale Finanzströme oder andere Formen der Korruption im privaten Sektor.

fehle noch ein echter „Lobby-Fußabdruck“. Nur ein verpflichtender, im Lobbyregistergesetz verankerter Fußabdruck könne für mehr Transparenz im Gesetzgebungsverfahren sorgen, denn er lege offen, wie und an welcher Stelle Forderungen von Lobbyisten berücksichtigt wurden, erläutert Transparency Deutschland.

In Deutschland sei vor allem der Einfluss der fossilen Lobby auf die Politik besonders stark, wie sich exemplarisch bei der Durchsetzung der Nord Stream Pipelines oder beim Einsatz für den Verbrennermotor für die deutsche Automobilindustrie zeige. Aber auch beim Kampf gegen den Missbrauch und die Zweckentfremdung von Klimaschutzgeldern gebe es Handlungsbedarf. Dies zeige der Skandal um gefälschte Klimaschutzprojekte in China. Ein Betrugsmodell, das nicht nur einen finanziellen Schaden von mutmaßlich über einer Milliarde Euro verursacht habe, sondern auch das Vertrauen in die Klimafinanzierungs- und Transformationsmaßnahmen untergrabe.

Auch die USA sacken seit Jahren beständig ab im Korruptionswahrnehmungsindex. 2024 verloren sie 4 Punkte und liegen damit jetzt auf Rang 28 von 180.

chk

IMPRESSUM

Verlag

Deutscher Fachverlag GmbH, Mainzer Landstraße 251, 60326 Frankfurt am Main
Registergericht AG Frankfurt am Main HRB 8501
UStIdNr. DE 114139662

Geschäftsführung: Peter Esser (Sprecher), Thomas Berner, Markus Gotta

Aufsichtsrat: Andreas Lorch, Catrin Lorch, Dr. Edith Baumann-Lorch, Peter Ruß

Redaktion: Christina Kahlen-Pappas (verantwortlich),

Telefon: 0151 27 24 56 63, E-Mail: christina.kahlen-pappas@dfv.de

Verlagsleitung: RA Torsten Kutschke,

Telefon: 069 7595-1151, E-Mail: torsten.kutschke@dfv.de

Anzeigen: Mikhail Tsyganov,

Telefon: 069 7595-2779, E-Mail: Mikhail.Tsyganov@dfv.de

Fachbeirat: Gregor Barendregt, Carl Zeiss AG; Andrea Berneis, Berneis Legal & Compliance; Ralf Brandt, dievini patch Beteiligungs GmbH; Joern-Ulrich Fink, Regulatory Adherence & Compliance Policy Governance, Deutsche Bank AG; Otto Geiß, Deutsches Netzwerk Wirtschaftsethik; Mirko Haase, Hilti Corporation; Prof. Dr. Katharina Hastenrath, ZHAW Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften; Corina Käsler, Senior Advisor, State Street Bank International GmbH; Dr. Karsten Leffrang, General Counsel Germany, Valeo; Prof. Dr. Bartosz Makowicz, Europa-Universität Viadrina Frankfurt/Oder; Thomas Muth, Muth-zur-Entwicklung; Stephan Niermann; Dr. Dietmar Prechtel, Osram GmbH; Dr. Alexander von Reden, Global Compliance, Miele Group; Hartmut T. Renz, Partner STRATECO GmbH; Dr. Barbara Roth, State Street Bank International; Jörg Siegmund, Getzner Textil AG; Eric S. Soong, Group Head Compliance & Corporate Security, Schaeffler Technologies AG & Co. KG; Dr. Martin Walter, selbstständiger Autor, Berater und Referent für Compliance-Themen

Jahresabonnement: kostenlos

Erscheinungsweise: monatlich (10 Ausgaben pro Jahr)

Layout: Uta Struhalla-Kautz, SK-Grafik, www.sk-grafik.de

Jede Verwertung innerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Keine Haftung für unverlangt eingesandte Manuskripte. Mit der Annahme zur Alleinveröffentlichung erwirbt der Verlag alle Rechte, einschließlich der Befugnis zur Einspeicherung in eine Datenbank.

Neuerscheinung

Ihr Arbeitsbuch zum AI Act



Auch als
E-Book-pdf

Das Arbeitsbuch zum EU AI Act (dt. EU KI-Verordnung oder KI-VO) erklärt die Regelungen und Anforderungen der KI-VO möglichst unkompliziert und leicht verständlich. Es ermöglicht seinen Nutzerinnen und Nutzern, sich das komplexe Regelwerk einfach zu erschließen und es praxisingerecht umzusetzen.

Das wird unterstützt durch folgende Inhalte

- Eine knapp 100 Seiten umfassende Einführung für die KI-VO mit Anwendungshinweisen, Schaubildern, Arbeitshilfen, Beispielen und Checklisten
- Konkrete Empfehlungen zur Umsetzung der KI-VO in der Praxis
- Verordnungstext und Erwägungsgründe mit Querverweisen auf den Einführungsteil sowie die jeweiligen relevanten Erwägungsgründe und Artikel
- Stichwortverzeichnis, das das Auffinden der relevanten Artikel, Erläuterungen und Arbeitshilfen erleichtert

Der Autor

Tim Wybitul ist Anwalt für Daten-, Cyber- und Technologierecht. Er berät deutsche und internationale Unternehmen zu komplexen Fragen des Datenschutzes, der künstlichen Intelligenz und anderen digitalen Themen. Er vertritt Mandanten in Datenschutzverfahren, Verhandlungen und Prozessen mit Aufsichtsbehörden und in anderen technologie- und datenbezogenen Streitigkeiten.

Tim Wybitul

Arbeitsbuch AI Act Gebrauchsanleitung für Unternehmen zur Umsetzung der KI-Verordnung

1. Auflage 2025 | 282 Seiten | Broschur | € 49,00

ISBN: 978-3-8005-1956-9

Als E-Book-pdf € 42,99

ISBN: 978-3-8005-9762-8

Weitere Informationen
shop.ruw.de



Keine Buch-Neuerscheinung mehr verpassen? Abonnieren Sie doch gerne unseren Newsletter: shop.ruw.de/newsletter